

KUNSER Kind!

100 Jahre Kinder- und Jugendhilfe OÖ



Kinder- und
Jugendhilfe
Oberösterreich

HISTORISCHE SÄULEN DER ÖFFENTLICHEN KINDER- UND JUGENDHILFE

- Existenzsicherung (Vaterschaft, Unterhalt)
- Kontrolle und Sicherstellung, dass Kinder zu die jeweiligen gesellschaftlichen Normen erfüllenden Erwachsenen erzogen werden
- Unterstützung und Befähigung der Eltern, ihre Kinder „richtig“ zu pflegen und zu erziehen, verbunden mit staatlichen Ersatzleistungen, wenn sie dazu nicht in der Lage sind
- Kinderschutz

Soziale Fürsorge und Kinderschutz im Wandel der Zeiten

Die Sache:
Die Haszburger
Familie hat die
Umfriedung über ein
Feld, das sich durch ein
Feld und sich immer weiter
ausdehnt, bis sie ganz
ist, was ein aus Wärm regender Kaiser
mit sich bringen und damit bezeich-
nen. Die Macht, die die Bevölkerung der alten
die Herrschaft übernahm, ist die Herrschaft im
1. Weltkrieg (1914-1918) unter Führung der Arme und
die Herrschaft über Kinder- und Jugend-Kinderschutz.

Ein Blick in die Zeit der Monarchie zeigt, dass die Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe ihren Ursprung in der Armutbekämpfung hat. Als Reaktion durch die Zunahme an armen Menschen in den Städten und die Änderung der

moralischen Vorstellungen nicht länger akzeptiert wurde, wurde unter Fürsorge immer mehr die Verpflichtung zur „Besserung“ und zur Arbeit verstanden. Das galt ganz besonders für „verwahrloste“ Kinder.

„Arme Kinder dem Verderben zu entreißen
und zu frommen und arbeitsamen Mitgliedern
der Gesellschaft heranzubilden“





Kaiser Joseph II. (1741-1780)

Führte zahlreiche Reformen durch, auch im Sozialbereich. Unter anderem verbot er das Betteln und ermöglichte anonyme Gebeten und legte Kindeserziehung in eigene dafür geschaffene GdG- und Hospitälern.

Im 18. Jahrhundert

wurde die Fürsorge für Bedürftige zunehmend den Gemeinden übertragen. Ausschlaggebend war von den Gemeinden versorgt wurde, war das Heimatrecht.

Die Gemeindevorstände waren bei Schlägen verpflichtet, sich bei der Reue der unterliegenden Untertanen nicht mit eigenen Mitteln zu verhalten vermögen. Rückständige Pfänder an Dienstverpflichtungen waren zur Einlösung geordneter Richter mit Hilfe von Zwangsrekruten zu verhaften.

Bauer von 1. Dezember 1803 (Museum für Kunstgeschichte Wien)

Seit 1813 wurde Arbeitsschutz mit Gefährdungen getrieben. Für Jugendliche waren besondere Besondereangelegenheiten vorgesehen, in denen einen moralischen und religiösen Erziehung als auch eine Unterstützung in einer ihrem künftigen Fortkommen dienlichen Beschäftigung erfolgte. Darin wurden auch schon 10-Jährige aufgrund von Verwahrlosung eingewiesen.

1865 übernahmen die Schwestern vom Guten Hirten das Züchtungsamt Baumgarten und richteten eine Zucht- und Erziehungsanstalt für Mädchen ein. Aufgenommen wurden ähnlich geführten, auf Abgabe größerer Mädchen zwischen 6 und 22 Jahren.

In einem Subventionsschluss von 1894 schließt der Kaiser die Bediensteten in der Anstalt:

„Diese Anstalt soll die Unterweisung, welche die weibliche Jugend nach dem 14. Jahre genießt in Schulen und anderen Anstalten, welche gewöhnlich von einer unterrichtenden Lehrperson sind, und die sie am besten von der besten Unterrichtenden erhalten werden, zu vervollständigen, Regeln und Regeln, welche sie nach dem 14. Jahre in der Anstalt erhalten, und in weiblichen Schulen der Spinnarbeit berechnen. Derselbe Inhalt soll von Schulen in anderen Anstalten.“

„Die Subventionierung für ein Kind beträgt für die ganze Unterrichtszeit und die Unterweisung 1/2 Kronen, diese nach dem tatsächlichen Fortschritt des Kindes, bis zur Vollendung der Unterweisung des Kindes 1/2 Kronen.“



„Schulklasse in St. Jakobswalden in Wien“
Quelle: Schulmuseum Wien, 1900

Schulpflicht für alle Kinder. Mit Ausnahmen.

Die Schulpflicht war bereits 1774 unter Kaiserin Maria Theresia eingeführt worden.

Die Eltern waren zur Strafdrohung angehalten, ihre 6- bis 12-jährigen Kinder zur Schule zu schicken. Allerdings war die Organisation der Schulen dabei so geregelt, dass die Arbeitkraft der Kinder insbesondere in der Landwirtschaft verlässlich zur Verfügung stand.

Die Schulpflicht in Form eines gesetzlichen Übertritts endete ab 1869 mit dem verordneten 14. Lebensjahr. Ab 1883 galten zahlreiche Ausnahmen, die einzig und allein durchgesetzt wurden, um schon jüngere Kinder zur Erwerbsarbeit zur Verfügung zu stellen.

Die Schulbehörden mussten aufzufahren, alles ihnen Gemeinlich, welche auf Grund von geordneten Verhältnissen an Schulunterrichtsleistungen, insbesondere am Schulunterrichtsleistungen, in der weiblichen unterrichtenden Schulen der Unterweisung des Kindes 1/2 Kronen.

Anton Bruckner, Litzke von 1. Dezember 1883 an die Regierung Wien

Erziehung zur Arbeit. Besonders für Waisen.

Die Mehrzahl der Waisenhäuser wurde von katholischen Orden geführt, in denen die christliche Erziehung einen besonderen hohen Stellenwert erhielt. Das katholische Mädchen-Waisenhaus in Dreyer sollte die Waisenbinnen zu frommen Christinnen mit der besonderen Bestimmung - zu Anwärterinnen Dienstmädchen heranzubilden. Um das zu erreichen sollte die Folgen die Bildungsbereitschaft durchdringen. Die Kinder sollten frühzeitig daran gewöhnt werden, dass ihr künftiger Beruf zu dienen sein würde. Darin sehen sie, soweit es nicht unumgänglich notwendig ist, nicht bedient werden, sondern frühzeitig lernen, sich Fremden gegenüber zu betenden, um die ihnen möglichen Hausarbeiten selber zu verrichten.



Waisenhaus, Neudorf bei Pöchlarn

Kinderarbeit ist selbstverständlich

Lange Zeit wurde die 10- bis 14-jährigen von Kindern auf den Durlaufeln, in landwirtschaftlichen und handwerklichen Betrieben, im Bergbau und später auch in Manufaktur- und Fabriken als selbstverständlich betrachtet.

Nach dem Besuch einer Sendekinder in Traiskirchen hielt Kaiser Joseph II. fest:

„Die ich im vorigen Jahre in der sogenannten Pestanstalt zu Traiskirchen und die dortigen Kinder im Hospizium gesammelt habe, in welchem ich dieselbe vernünftige Schicksal in der Handhabung der Kinder, welche mit Hilfe waren, und welche sich auf ihren Standpunkt, die unbedingten Folgen nach sich gezogen hat, überprüfte, dass die gegebenen Forderungen entsprechen hat, und weiteren Wunsch für erfolgt ist.“



Antiker Zeitung Nr. 10, 1871

Verbot der Kinderarbeit. Mit Ausnahmen.

1850 und 1885 wurde die Kinderarbeit eingeschränkt. Dies betraf allerdings hauptsächlich die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen in Dienstleistungen, für Dienstleistungen, in der industriellen Heimarbeit und in der Landwirtschaft standen Kinder als Arbeitskräfte weiterhin zur Verfügung.

In seinem Bericht an den Kinderschutzkongress 1897 beklagt Dr. Hans Zöfel:

„Schon bald die Jugend dadurch, dass sie so früh hat haben Arbeit erlangt und man sieht heute Kinder mit 6 Jahren, welche unterhalten von dem von Pflanz gewunden Boden nicht gehen müssen auf Feld der Arbeit gehend ist.“

Dr. Zöfel weiter: Der Mangel an Dienstmädchen bewirkt, dass schon 10- und 12-jährige Kinder als Knechte, Mägde oder Diener eingesetzt würden. Den Kindern fehle es an der nötigen Erziehung und sie seien oft sexueller Ausbeutung durch ältere Mägde und Knechte ausgesetzt.

Erst im Dezember 1893 wurde von der provisorischen Nationalversammlung der Republik ein Kinderarbeitsgesetz erlassen, das die Herstellung von Kindern zu jugendlicher Arbeit bis zum vollendeten 12. Lebensjahr verbot.

Ausgenommen waren Mägde im elterlichen Haushalt oder in der Landwirtschaft.

1900 1907 1913 1914 1916 1916 1917 1918

Erster Kinderschutzkongress in Wien

Zweiter Kinderschutzkongress in Salzburg

Gründung der Öö. Landeskommission für Kinderschutz und Jugendfürsorge

Gründung des Linzer Jugendamtes

Attentat von Sarajewo / Beginn des 1. Weltkriegs

Tod von Kaiser Franz Josef I.

Thronverzicht Kaiser Karl I.

Drill und Auslese



Die Kinder
sahen nach dem
Führer aus
hatten die Nahtlinie
und trugen einheitlich
weihnachtlich, kulturreich
und wertvoll hergestellte
Ausstattungen sowie die
Kreuz- und Hakenkreuz-
Kleidung. NS-Kindergartner
sahen 1932/33 Kindertage
mit überproportionaler Zahl
an NS-Kindergruppen.
In ganz Österreich Österreich.

Bis 1938 waren die Gemeinden für die Versorgung der Bedürftigen zuständig. Mit dem Anschluss wurden diese von Blut- und Rassenfürsorgeverbänden abgelöst. Im Gegensatz zu Österreich war in Deutschland bereits 1924 ein Jugend-

wohlfahrtsgesetz in Kraft getreten, das nun „nazifiziert“ auch in der Ostmark zur Anwendung kam. Dies beinhaltete nicht nur die NS-Sozialorganisation NSV, sondern auch eine Auslese nach „erbologischen“ Kriterien.

„Ziel der Erziehung ist der deutsche Mensch, der rassebewußt in Blut und Boden wurzelt und Volk und Reich verpflichtet ist“



Photo: Bundesarchiv, Bild 101i-100-1001

„Die Erziehung der Jugend im nationalsozialistischen Staat ist Erziehung zur bestmöglichen Volksgemeinschaft. Sie ist Erziehung ist der körperlich und seelisch gesunde, mittels ererbter, geistig, ethisch, beruflich tüchtiger Eltern, der rassenreinhaltig in Blut und Boden wurzelt und sich als Mensch verpflichtet und verbunden ist. Jeder deutsche Kind soll in diesem Sinne zu einem verantwortungsvollen Mitglied der bestmöglichen Volksgemeinschaft erzogen werden.“

§ 1 Abs. 1 Verordnung über Jugendverbände in den Deutschen

NSV
Nationalsozialistische Volkswohlfahrt - Die NS-Wohlfahrtsorganisation, die der staatlichen Jugendwohlfahrt „bezugnehmend“ wurde und immer mehr Aufgaben von ihr übernahm.

Volkspflegern
NS-Begriff der Fürsorge, die neben der sachkundlichen Ausbildung auch eine ideologische Schulung absolvieren musste. Für eine Bewegung war ein „geistliches Untertauschamtswesen“ vorhanden.

Die Maschinerie der Auslese



Photo: Bundesarchiv, Bild 101i-100-1001

„Mittlerweile der Führer soll sein, dem Erfähigkeit bei mittleren Lebensalter zu gewinnen. Die Führer darf aber nicht einseitig sein, sondern muß die Eigenart der Österreichern mit denen der Deutschen zur Hälfte einbringen. Führer entsprechend den Österreichern. Das ist jeder Führer sein, sich überlegen zu machen, aber nicht den Erfähigkeiten in seinen 1938en und in seiner Kraft so zu stärken, daß er sich nicht eigene Führer, 1938en und 1938en selbst schäme, insbesondere für seine unterführerfähige Familie selbst sorgen kann.“

Führerführerführer, Bundesarchiv, Bild 101i-100-1001

HJ
Die Hitlerjugend war die Jugend- und Nachwuchsgeneration der NSDAP und zum einzigen staatlich anerkannten Jugendverband mit bis zu 8,7 Millionen Mitgliedern und damit 88 Prozent aller deutschen Jugendlichen ausgebaut.

BDM
Der Bund Deutscher Mädel war der weibliche Zweig der Hitlerjugend. Aufgrund der Pflichterziehungsgesetzgebung der NSDAP die damals zahlenmäßig größte weibliche Jugendorganisation der Welt.

Reichsjugendwohlfahrtsgesetz

1940

1938

Anschluss an das Deutsche Reich

1939

Beginn des Zweiten Weltkriegs

1945

Ende des Kriegs und Wiedherstellung Österreichs

Umbruch und Individualisierung



Die Eltern: Mit dem Umstieg des Wohnortes in Österreich wurde getrennt. Der Vater war in der Schweiz, die Mutter in Wien. Die Kinder wurden in ein Pflegeheim in Österreich gebracht.

1989 war es endlich soweit. Das neue Jugendwohlfahrtsgesetz brachte einen Paradigmenwechsel. Statt der drohenden „Verweilung“ war nun die Gefährdung des Kindeswohles Handlungsanlasser. Beratung und Unterstützung wurde zum Prinzip erhoben, präventive Angebote breit ausgebaut und das Heimsystem abgelehnt. Die Differenzierung führte zur Individualisierung, die Bedürfnisse des Kindes stehen im Mittelpunkt.

„Kinder zu fördern, traumatische Erlebnisse und sozialen Störungen zu bearbeiten, Sicherheit zu gewähren“



Sally Ego: 2002

Karriereprojekt Kindergarten Leoben

Die Jungerbichte Kinder- und Jugendberufshilfe

Beratung bei Schlichterarbeit (GUSA)

Debatte und Jugendhilfe

Alles wird anders: Das Jugendwohlfahrtsgesetz 1989

- Die **Gefährdung** des **Kindeswohls** wird zur zentralen Handlungsanlasser
- Die **FAMILIE** der Elternrechtlicher das Verhalten des Kindes, wird **beraten und unterstützt**
- Absolutes **BEWÄHRUNG** In der Erziehung wird nur **Service**
- PRÄVENTIVE** Angebote werden massiv ausgebaut
- Pflegeeltern und -heim bauen eine **BEZIEHUNG** zu den leiblichen Eltern auf
- Die **AMTSVORMUNDSCHAFT** für uneheliche Kinder wird aufgehoben
- Erziehungsaufsicht und **FORSCHERZIEHUNG** werden ersatzlos gestrichen
- AMBULANTE** sozialpädagogische oder therapeutische Hilfen gehen vor stationären
- Nach Bedürfnissen organisiert **WOHNGRUPPEN** ersetzen Heime

Von der Jugendwohlfahrt zur Kinder- und Jugendhilfe: Das Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013



Aktuelle Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe ÖÖ

- Präventive soziale Dienste**
 - Eltern-/Mutterberatung
 - Eltern-Kind Zentren
 - Erziehungsangebote
 - Streetwork
 - Loopsäule
- Erziehungshilfen**
 - Unterstützung der Erziehung
 - Krisenbetreuung
 - Pflegefamilien
 - Sozialpädagogische Wohngruppen
- Rechtliche Vertretung**
 - Vertretung in Unterhaltangelegenheiten
 - Stellungsnahmen in gerichtlichen Verfahren bei Oborge und Kontaktrecht bzw. Jugendstrafrecht
 - Sicherstellung des Kindeswohls bei Adaptionen
 - Rechtliche Vertretung unbegleiteter minderjähriger Fremder
 - Abstammung, Vaterschaft
- Beratung und Hilfe in belasteten Familiensituationen**
 - Schlichterarbeit (GUSA)
 - Familien- und Erziehungsberatung
 - Kinderschutzzentren
 - Hilfen zur Erziehung und Alltagsbewältigung
 - Sozialpädagogische Familienbetreuung

Jugendwohlfahrtsgesetz 1989

Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013

1989

2013

1995

2001

2002

2008

2015

Bereits Österreichs zur Europäischen Union

9/11

Einführung des Euro als Zahlungsmittel

Weltfinanzkrise

Flüchtlingskrise

Und morgen?



„Das zentrale Anliegen der Kinder- und Jugendhilfe muss immer das Wohl unserer Kinder sein“

Was denkst du über die 100-jährige Geschichte
der Kinder- und Jugendhilfe?
Wie siehst du Ihre Zukunft?

SCHREIB ES UNS. HIER!

